



## Wortprotokoll der 118. Sitzung

### Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 19. April 2021, Uhr  
10557 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 5

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe  
von Menschen  
mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen  
Bestimmung  
der Träger der Sozialhilfe  
(Teilhabe-Stärkungsgesetz)  
BT-Drucksache 19/27400**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung  
Ausschuss Digitale Agenda  
Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und  
Kommunen  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Gesundheit

**Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen**

**BT-Drucksache 19/22929**

- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland**

**BT-Drucksache 19/24886**

- d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit

**Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz**

**BT-Drucksache 19/14503**

- e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit

**Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren**

**BT-Drucksache 19/27299**

- f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit

**Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren**

**BT-Drucksache 19/27316**



- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern**

**BT-Drucksache 19/24437**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Oellers, Wilfried Schummer, Uwe	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Glöckner, Angelika Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Witt, Uwe	
FDP	Beeck, Jens	
DIE LINKE.		Pellmann, Sören
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rüffer, Corinna	
Ministerien	Kramme, PStSin Anette (BMAS)	
Fraktionen	Bechtold, Jörg (DIE LINKE.) Conrad, Gerrit (SPD) Giese, Wolfram (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Grosch, Constantin Hansen, Thomas (Associata-Assistenzhunde e.V.) Helbig, Silvia (Deutscher Gewerkschaftsbund) Poser, Nancy Reif, Claudia (Bundesagentur für Arbeit) Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Seel, Prof. Dr. Helga (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.) Völker, Kathrin (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) Warda, Roswitha (Allianz für Assistenzhunde – Pfotenpiloten e.V.) Welke, Antje (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.)	



**Einziger Punkt der Tagesordnung**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz)**

**BT-Drucksache 19/27400**

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen**

**BT-Drucksache 19/22929**

c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland**

**BT-Drucksache 19/24886**

d) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz**

**BT-Drucksache 19/14503**

e) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren**

**BT-Drucksache 19/27299**

f) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren**

**BT-Drucksache 19/27316**

g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern**

**BT-Drucksache 19/24437**

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich heiße Sie ganz herzlich willkommen an einem wahrhaft ereignisreichen Tag – wenn ich das richtig sehe –, denn es sind heute viele Entscheidungen gefallen. Aber unsere Aufmerksamkeit jetzt gilt ganz und eindeutig dem Teilhabebestärkungsgesetz.

Ich begrüße Sie hiermit zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme willkommen heißen. Alle teilnehmenden Ausschussmitglieder sind wie die Sachverständigen über das Videokonferenzsystem Cisco WebEx dabei.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen:

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) auf Drucksache 19/27400,
- b) Antrag der Fraktion der AfD Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen auf Drucksache 19/22929,
- c) Antrag der Fraktion der FDP Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland auf Drucksache 19/24886,
- d) Antrag der Fraktion der FDP Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz auf Drucksache 19/14503,
- e) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren auf Drucksache 19/27299,



f) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren auf Drucksache 19/27316 sowie

g) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern auf Drucksache 19/24437.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)1036 vor.

Von Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage – d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Alle achten bitte selbst auf die Uhr. Ich werde ansonsten immer noch einen kleinen Hinweis geben am Ende.

Ich möchte alle Zugeschalteten zur Verbesserung der Tonqualität ganz herzlich bitten, ein Headset zu benutzen. Dies ist auch für das Wortprotokoll wichtig, das wir von dieser Anhörung machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunden eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird – hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Nun möchte ich die zugeschalteten Sachverständigen ganz herzlich begrüßen. Es sind dies: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Anna Robra, von der Bundesagentur für Arbeit Frau Claudia Reif, von der Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V. Frau Roswitha Warda, von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. Frau Professor Dr. Helga Seel, vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz, von der Associata-Assistenzhunde e.V. Herrn Thomas Hansen, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Silvia Helbig, von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Frau Antje

Welke, von der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. Frau Kathrin Völker. Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Frau Nancy Poser sowie Herrn Constantin Grosch.

Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine Live-TV-Übertragung an unserer Anhörung. Die Aufzeichnung wird auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Herr Oellers, Sie haben das Wort.

**Abgeordneter Oellers (CDU/CSU):** Meine erste Frage richtet sich an Pfotenpiloten e.V. und an die Associata-Assistenzhunde e.V.: Führt die Regelung des § 12 Absatz 6 des Entwurfs, dass Blindenführhunde generell keine Assistenzhunde im Sinne des BBG sein sollen, zu Nachteilen für Menschen mit Behinderungen und insbesondere Menschen mit Sehbeeinträchtigungen? Würden Sie hier eine Regelung befürworten, mit der eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Assistenzhund“ gesichert wird?

**Sachverständige Warda (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.):** Ich würde sagen, auf jeden Fall. Blindenführhunde sind ganz klar Assistenzhunde. Die in letzter Minute aufgenommene Gegenformulierung ist antiquiert. Sie ist unvereinbar mit den sich entwickelnden europäischen Normen. Sie kollidiert mit dem modernen globalen Selbstverständnis des Sektors. Die hier vollzogene Spaltung würde bedeuten, dass die gesetzlichen Regelungen anderen Assistenzhunden zustehen würden, Blindenführhunden aber nicht. Die Zutrittskampagne, die wir bei Pfotenpiloten durchführen, hat mich gelehrt, dass eine einfache und einheitliche Antwort auf die Frage „Woran erkenne ich einen Assistenzhund?“ zentral für die öffentliche Akzeptanz ist. Absatz 6 in seiner jetzigen Form würde Verwirrungen rund um die Zutrittsrechte und neue Barrieren erzeugen. Dem Bedürfnis der Leistungsträger, eine Vermischung des als Hilfsmittel gelisteten Blindenführhunds mit den nicht finanzierten anderen Assistenzhund-Arten zu vermeiden, sollte durch entsprechende Formulierung, nicht aber durch so eine unsachliche Fremdaussage begegnet werden. Die Formulierungen wurden Ihnen auch als Notizen zum Gesetzentwurf zugemailt.

**Sachverständiger Hansen (Associata-Assistenzhunde e.V.):** Der § 12 e Absatz 1 spricht ausdrücklich von Menschen mit Behinderung in Begleitung



eines Assistenzhunds oder eines Blindenführhundes. Die Formulierung hat uns im Regierungsentwurf dann doch überrascht, weil im Referentenentwurf einheitlich nur von den Assistenzhunden die Rede war. Das haben wir ausdrücklich begrüßt. Wir präferieren eine einheitliche Bezeichnung mit Assistenzhund. Blindenführhunde sind auch Assistenzhunde. Wir können allerdings durch diese Formulierung jetzt keinen Ausschluss von Blindenführhunden von den Zutrittsrechten erkennen, weil sie in § 12 e Absatz 1 ausdrücklich genannt werden. Gleichwohl können wir keinen sachlichen Grund für die in Absatz 6 getroffene Ausnahmeregelung von der GKV als Hilfsmittel finanzierte Blindenführhunde erkennen. Blindenführhunde sind Assistenzhunde. Im Hinblick auf eine einheitliche Ausbildungsprüfung und die Zulassungskriterien für alle Assistenzhunde sollte es keine Sonderregelung geben. Vielmehr sollten bestehende Regelungen in die zu schaffenden Neuregelungen integriert werden.

**Abgeordneter Oellers (CDU/CSU):** Meine Frage richtet sich an die Pfotenpiloten e.V. Nach den Vorschriften für die Gewährung von Blindenführhunden als zugelassenes Hilfsmittel nach dem Sozialgesetzbuch V gibt es bereits ein geregelter Ausbildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungswesen in Deutschland. Wie beurteilen Sie jetzt den Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes mit Blick darauf, die Regelungslücken für die Assistenzhunde zu schließen?

**Sachverständige Warda (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.):** Der Assistenzhundsektor ist heute noch sehr, sehr improvisiert und das Gesetz definiert hier lange überfällige und sinnvolle Strukturen. Aber es wird in Phasen umgesetzt werden müssen und es müssen auch noch einige Kleinigkeiten mit Sorgfalt formuliert werden. Außenstehende können sich immer sehr schwer vorstellen, wie improvisiert der Assistenzhundsektor ist und leider gibt es selbst im Blindenführhundwesen bislang kein, wie Sie es nennen, geregeltes Ausbildungs- und Zertifizierungswesen. Ein angemessener Ausbildungsweg oder Berufsabschluss – normalerweise Fundament einer Zertifizierung – fehlt. Gelernt wird nach wie vor „on the job“. Blindenführhundschaften werden darum primär aufgrund der Zahl ihrer geprüften Teams präqualifiziert. Das suggeriert nach außen umfassende, geregelte Strukturen, die in der Praxis so nicht existieren. Im Nicht-Blindenführhundbereich stehen noch nicht einmal diese recht groben Qualitätskriterien zur Verfügung; denn die große Mehrzahl der Teams haben keine unabhängigen Prüfungen durchlaufen können. Darum muss die Rechtsverordnung zunächst für kostenfreie Teamprüfungen sorgen, bevor Ausbildungsstätten überhaupt sinnvoll zertifiziert werden können. Über das Gesetz: Ob das Gesetz also Probleme im Sektor beseitigen oder neue verursachen wird,

hängt von der Rechtsverordnung und ihrer Umsetzung ab. Assistenzhunde werden in Deutschland fast ausschließlich von kleinen und oft gemeinnützigen Schulen ausgebildet. Angemessene Übergangsphasen müssen hier sichergestellt werden, damit diese sehr kleinen Betriebe, die oft schon straucheln, diesem komplexen Beruf gerecht zu werden und mit den Anforderungen Schritt halten können. Sonst droht die jetzt schon problematische Versorgungslage schlichtweg zusammen zu brechen. Um die Rechtsverordnung nicht einzuschränken, sollten die Überprüfungen der Ausbildungsstätten in § 12e Satz 2 nicht jährlich, sondern als bedarfsgerecht festgeschrieben werden. Auch bei der Team-Kennzeichnung liegt im Blindenführhund-Sektor, genauso wie bei den Nicht-Blindenführhundteams, noch einiges im Argen. Die Führhundteams werden zwar geprüft, besitzen aber bisher keine allgemein anerkannte Zertifizierung - wie die Frage suggerieren könnte. Darum ist es für Blindenführhundteams ebenso wichtig, gemeinsam mit den anderen Assistenzhundteams eine einheitliche, staatlich anerkannte Kennzeichnung zu erhalten und nicht wie vorhin besprochen, durch § 12e Absatz 6 in eine Sonderkategorie abgespalten zu werden. Möchte man Zutrittsrechte in der Praxis verbessern, braucht es eine einheitliche Kennzeichnung für alle Assistenzhundteams, einschließlich der Blindenführhunde, sehr dringend.

**Abgeordneter Schummer (CDU/CSU):** Meine Frage geht an „Pfotenpiloten“ und „Assiatā-Assistenzhunde“. Halten Sie die vorgesehenen Übergangsregelungen, die Bestandsschutzregelungen, für ausgebildete Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften für ausreichend oder sehen Sie die Gefahr, dass ein Stück weit auch missbräuchlich Menschen mit Assistenzhund Prüfungen vermeiden und die Qualität darunter leidet?

**Sachverständige Warda (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.):** Die gegenwärtige Formulierung lässt nach unserer Einschätzung in der Tat Raum für Missbrauch. Ohne einen Verweis in diesen Paragrafen auf Regelungen in der Rechtsverordnung suggeriert der Satz, dass existierende oder in der Ausbildung befindliche Teams automatisch, das heißt ohne Auflagen, anzuerkennen seien. Eine Aussage, die für die nächsten zehn Jahre zu Missbrauch einladen könnte. Die gesetzlich zugesicherten Zutrittsrechte könnten sonst dazu verleiten, dass sich einfache Hundehalter ohne Bedarf als Assistenzhundhalter ausgeben, dem Aufklärungsprozess schaden und sogar die Sicherheit gefährden. Echten Teams, also denen, bei denen Bedarf besteht und die Assistenzhunde gut ausgebildet sind, muss durch kostenfreie Anmelde- und Evaluierungsprozesse umfassender Bestandsschutz garantiert und gleichzeitig das Konzept vor Missbrauch geschützt werden. Das ist ein aktiver Prozess. Genauso möchte ich noch dazu fügen, dass in demselben Paragraphen auch



bei Ziffer 2 der Wortlaut präzisiert werden sollte; denn erst eine Evaluierung und nicht die alleinige Finanzierung durch einen Leistungsträger würde sicherstellen, dass ein Mensch-Hund-Paar in der Tat ein validiertes Assistenzhund-Team darstellt.

**Sachverständiger Hansen** (Associata-Assistenzhunde e.V.): Ja, durch den Verweis auf das Behindertengleichstellungsgesetz und die in § 12l Nr. 2 BGG erklärte Absicht, im Rahmen der Rechtsverordnung Näheres über die Anerkennung und zum Inkrafttreten bereits ausgebildeten bzw. sich in Ausbildung befindlichen Teams, – wir sprechen ausdrücklich von Teams und nicht von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft, das wird sich in der Praxis als wahnsinnig sperrig erweisen – zu regeln, erscheint die Übergangsregelung ausreichend. Allerdings, ich pflichte Frau Warda ausdrücklich bei, im Rahmen der Evaluationsstudie sollte auch auf bereits bestehende Teams zugegriffen werden, um diese dann tatsächlich auch vom Verlauf her auch ex-post mit evaluieren zu können. Und in diesem Zuge können wir auch eine qualitative Feststellung zu den Teams treffen. Um Missbrauch vorzubeugen, sollten Teams, die über die Übergangsregelung, aber auch neu zertifizierte, geprüfte Teams, in ein wie auch immer geartetes Melderegister überführt werden, damit wir tatsächlich einen Überblick haben über alle anerkannten Assistenzhund-Teams und damit können wir Missbrauch, der sich möglicherweise in der Übergangszeit ergeben könnte, auf Sicht abschließen.

**Abgeordneter Schummer** (CDU/CSU): Die Frage geht an die Allianz für Assistenzhund. Wie schätzen Sie das Potenzial und die Notwendigkeit, die Situation von Mensch-Assistenzhund-Teams in Deutschland ein, um die vielfach geforderte Finanzierung dieser Teams und auch der Gemeinschaften, die gebildet werden zur Unterstützung, zu verbessern?

**Sachverständige Warda** (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.): Jeder, der das Konzept kennt und der Assistenzhundteams in Aktion erlebt hat, wünscht sich eine Finanzierung für Assistenzhundteams. Es steht dem Gesetzgeber meines Wissens nicht zu, diese über diesen Weg in den Hilfsmittelkatalog hinein zu definieren. Es wird hierfür Prozesse brauchen, bei denen vor allen Dingen auch Studien zur Wirtschaftlichkeit und Wirkung dieses Konzepts präsentiert werden können. Die Studie, die im Moment angelegt ist im Gesetz, hat einen sehr niedlichen Ansatz, mit den 100 Welpen. Um sie aber erfolgreich umsetzen zu können, wie sie vorgeschlagen wird, ist der Sektor aber viel zu improvisiert und der Zeitrahmen zu eng. Es wäre viel sinnvoller und für die Fragen, die eigentlich für die Finanzierung nötig sind, viel aufschlussreicher, wenn man stattdessen die existierenden Teams mit einbezieht und diese zu Wort kommen lassen würde. Dadurch würde sich

eine historische und weltweit einzige Chance ergeben, zentrale Fragen des Assistenzhundkonzepts wissenschaftlich fundiert zu beantworten. Führt man die Studien mit den existierenden, validierten Assistenzhundteams durch, so kann man mit etwa 2.000 bis 2.500 qualifizierten Teilnehmerinnen rechnen – 1.400 Blindenführhundteams und 500 bis 1.000 andere Assistenzhundteams. Eine solche Studie würde sehr aussagekräftige Einsichten und Daten zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts liefern können und so künftiger Finanzierung den Weg ebnen. Selbstfinanzierte Studienteilnehmer und -teilnehmerinnen, die sich ihr Leben mit Assistenzhund unter großen Opfern erkämpft haben, würden so nicht nur gehört, sondern auch finanzielle Unterstützung aus dem Budget erhalten. Neben den Kosten der Datenerhebung und Förderung der teilnehmenden Teams sollte das Budget des § 12 k auch einen Fonds anlegen, um die Prüfkosten für gegenwärtige und zukünftige nicht von den Leistungsträgern finanzierte Teams zu tragen. Dies wäre mit 10 bis 20 Prozent des bereitgestellten Budgets, also deutlich weniger als einer Million Euro möglich. Ein solcher Fonds würde außerdem eine harmonische Übergangsphase und optimalen Bestandsschutz sichern. Der etwas anders gelagerte Fokus der Studie würde eine historisch einzigartige Chance für Deutschland bedeuten, globaler Vorreiter des Assistenzhund-Konzepts zu werden, Fragen der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zweifelsfrei zu beantworten, zukünftige Finanzierungen zu erleichtern, viele hundert existierende Teams direkt zu unterstützen, sowie eine faire Übergangsphase mit umfassendem Bestandsschutz zu sichern. Kein existierendes, selbstfinanziertes Assistenzhund-Team sollte um seine Legitimation bangen oder gar Prüfkosten selbst tragen müssen – dafür muss die Anfangsphase des Gesetzes sorgen. Gleichzeitig verhindert eine kostenfreie Prüfung den Missbrauch des Konzepts durch Menschen ohne entsprechenden Bedarf und Teams mit mangelhafter Ausbildung und schafft öffentliches Vertrauen in das Gesetz und seine Kennzeichen.

**Abgeordneter Oellers** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Vorgaben nach Artikel 16 der UNBRK die Regelung, dass alle Leistungserbringer von Rehabilitationsleistungen verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen? Welche Bedeutung messen Sie in diesem Zusammenhang der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten bei der Erbringung von Rehabilitationsleistungen zu und welchen Nutzen können Menschen mit Behinderungen aber auch zum Beispiel Mitarbeitende von Einrichtungen daraus ziehen?

**Sachverständige Professor Dr. Seel** (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.): Die gesetzliche Verankerung eines Auftrags zum Gewalt-





schutz in Rehabilitationseinrichtungen, auch unter Verweis auf Artikel 16 UN Behindertenrechtskonvention, wird ausdrücklich begrüßt. Wir halten das für richtig. Ebenso für richtig halten wir und begrüßen, dass die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter einbezogen werden mit einer entsprechenden Hinwirkungspflicht. Das Ganze bestärkt im Grunde die bisherigen Ansätze aller Akteure, denn bereits jetzt haben sich Rehabilitationsträger und Rehabilitationseinrichtungen ebenso wie Integrationsämter an die Umsetzung des Schutzauftrages begeben. Erfahrungen zeigen, dass in Einrichtungen, wo solche Konzepte bereits umgesetzt werden, auch der Gewaltschutz thematisiert wird und Früchte trägt – wenn man so will. Wir haben sehr begrüßt, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf im Regierungsentwurf in der Gesetzesbegründung eine Bezugnahme auf gemeinsame Empfehlungen nach § 26 BTHG verankert ist. Natürlich würden wir es noch mehr begrüßen, wenn eine gesetzliche Verankerung dieses Instrumentes die Intention einer Verpflichtung noch verstärken würde. Zur Frage der Implementierung: Eine Implementierung von Gewaltschutzkonzepten halten wir für erforderlich, weil an der Thematik weiter gearbeitet werden muss und damit spürbare Verbesserungen erzielt werden können. Dass dies möglich ist, das zeigen – wie bereits gesagt – Konzepte, die in Einrichtungen bereits umgesetzt werden. Den Nutzen sehen wir in erster Linie für Menschen mit Behinderungen und genauso aber auch für die Mitarbeitenden in Einrichtungen. Zum Beispiel dadurch, dass das Thema aus einer Tabu-Zone herausgeholt wird, dass es öffentlich gemacht wird und dadurch auf der einen Seite Gewalterfahrungen verhindert werden können und – sofern erfolgt –, sie auf der anderen Seite besser bewältigt werden können. Beides erfordert einen sensiblen Umgang und Offenheit mit dem Thema. Aber das reicht nicht aus, es braucht auch konkrete Maßnahmen. Einige möchte ich aufzählen: Sensibilisieren für das Thema durch Öffentlichmachen, Aufklärung in Einrichtungen betreiben, das Ganze auch unter Mitwirkung der Menschen mit Behinderung in der Einrichtung im Sinne eines partizipierenden Prozesses. Präventionskonzepte, um Gewalterfahrungen verhindern. Damit verbunden sind sicherlich auch Fragen der Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitenden in Einrichtungen. Ein weiteres Thema: Es braucht auch Mechanismen für das Vorgehen, wenn ein Mensch mit Behinderung in einer Einrichtung Gewalt erfahren hat, beispielsweise durch die Einrichtung einer Ansprechstelle und entsprechende Vorgehenskonzepte. Wir empfehlen Möglichkeit, diese Dinge in einer gemeinsamen Empfehlung trägerübergreifend zu verankern. Hier gibt es bereits gemeinsame Empfehlungen. Ich nenne die GE Qualitätssicherung, die GE Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe nach § 51 SGB IX. An diesen gemeinsamen Empfehlungen

wirkt auch die Leistungserbringerseite mit. Insofern sind hier die Akteure angesprochen, die sich auf einer gemeinsamen Plattform und trägerübergreifend auf Anforderungen verständigen könnten.

**Abgeordneter Oellers (CDU/CSU):** Meine nächste Frage richtet sich wieder an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und an den Landkreistag. Im Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes ist vorgesehen, dass Jobcenter zusammen mit den Rehabilitationsträgern die Erbringung der Eingliederungsleistungen und Rehabilitationsleistungen aufeinander abstimmen und sinnvoll verzahnen sowie Informationen über andere bewilligte Rehabilitationsleistungen einholen sollen. Wird es durch die Neuregelung gelingen, die Jobcenter besser in das Teilhabeplanverfahren der Reha-Träger einzubinden?

**Sachverständige Professor Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.):** Zunächst ist es ein großer Fortschritt, dass nunmehr für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden neben Reha-Leistungen auch Leistungen nach § 16 ff SGB II erbracht werden können. Wir sehen darin einen Fortschritt für die Vermittlungsbemühungen dieser Zielgruppe und begrüßen deshalb diese Erweiterung sehr. Wir befinden uns nach wie vor im gegliederten Sozialleistungssystem und wissen, wie sehr es innerhalb dieses Systems auch auf die Momente der Koordination und Kooperation ankommt. Insofern ist es folgerichtig, dass die Jobcenter in den Kreis der Akteure einbezogen werden, die zum Beispiel im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens oder auch in der Teilhabeplankonferenz Abstimmungen untereinander treffen. Diese Verfahrensvorschriften sind verbindlich vorgeschrieben. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Jobcenter hier mit aufgenommen werden. Aus unserer Sicht ist es wichtig, den Regelungsansatz der Verzahnung auf das etablierte Instrument der Teilhabeplanung nach den §§ 19 ff SGB IX aufzusetzen. Ebenso sollten bei den Sonderregelungen zur Kooperation Kernelemente der §§ 14 ff SGB IX und eben der Teilhabeplanung einbezogen werden – wie ich das eben schon gesagt habe. Trägerübergreifende Vereinbarungen braucht es für die Ausgestaltung und die stellen letzten Endes auch einen Mehrwert für alle Beteiligten dar. Denn am Ende lassen sich im Rahmen von Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen Entscheidungen eben auch verwaltungsökonomisch herbeiführen. Das Risiko Doppelleistungen zu erbringen wird vermieden, Vorrang-/ Nachranggrundsätze für Rehabilitationsleistungen können gemeinsam beraten werden. Dass man sich im Rahmen von Teilhabeplanverfahren verständigt, das ist ein absoluter Mehrwert. Hier ist sicherlich der Aufwand zu nennen, der viele abschreckt. Ich würde sagen, die Instrumente sind kein Selbstzweck, sondern sie sind Mittel zum Zweck und sollen so ausgestaltet sein, dass sie auf die individuelle Situation des Menschen mit Behinderungen eingehen. Vom



Aufwand her heißt es: So viel wie möglich und so wenig wie nötig – also den Aufwand abstellen auf den Menschen mit Behinderung und die Teilhabepankonferenz nutzen, um zum Beispiel die Dinge zu erfragen, die die Lebenssituation des Menschen ausmachen und die geeignet sind, sich ein Bild zu verschaffen, in welcher Situation er lebt, worin die Teilhabebeschränkungen bestehen und man letzten Endes daraus passgenaue Hilfen anbieten kann. Das ist ein Vorzug und deshalb werde ich auch für Teilhabepankonferenzen, finde sie als Instrument sehr sinnvoll. Dass im Rahmen von Teilhabepankonferenzen eben auch die Jobcenter einbezogen werden, halten wir für den richtigen Ansatz. Die Instrumente sind anspruchsvoll, dafür braucht man entsprechend geschultes Personal, entsprechende Kenntnisse, auch trägerübergreifende Kenntnisse im System von Rehabilitation und Teilhabe. Und an der Stelle begrüßen wir die Forderungen der BDA, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, bei der ja die Akteure fast alle Mitglied sind, als Plattform dafür zu nutzen.

**Sachverständige Dr. Vorholz** (Deutscher Landkreistag): Aus Sicht derjenigen, die das Ganze vor Ort verantwortlich umsetzen, möchte ich die stärkere Einbeziehung der Jobcenter in das Teilhabepanverfahren als richtig und auch als erforderlich einschätzen. Vor allen Dingen dann, wenn jetzt – wie mit dem Gesetzentwurf vorgesehen – die Aufhebung des Leistungsverbotens partiell erfolgen soll. Wenn sich mehrere Träger, Leistungsträger oder Reha-Träger mit demselben Menschen beschäftigen, ist es immer gut voneinander zu wissen, aber erst recht dann, wenn auch Leistungen für denselben Personenkreis erbracht werden müssen. Ich will aber aus Sicht der Praxis da auch ein bisschen Wasser in den Wein gießen. Es ist natürlich ein höherer Aufwand für die Jobcenter, die dafür auch Personal einsetzen müssen. Das heißt, das muss sich dann irgendwie auch abbilden im Verwaltungskostenbudget der Jobcenter. Das ist das eine. Und das andere: man muss natürlich aus Sicht der Praxis ehrlicher Weise dazu sagen, die Teilhabepanverfahren sind ausgesprochen komplexe Verfahren. Es ist heute schon sehr anspruchsvoll eine Teilhabekonferenz so durchzuführen, dass sie auch entsprechend ergiebig ist und das wird natürlich in der Praxis nicht gerade einfacher, wenn man noch weitere Akteure hinzuzieht. Das heißt also: eine Herausforderung für alle Beteiligten, die aber sinnvoll ist, wenn man für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen die Leistungen, die dann entsprechend gewährt werden, auch sinnvoll abstimmen will.

**Abgeordneter Schummer** (CDU/CSU): Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf die Werkstätten. Meine Frage geht an die Lebenshilfe. Ist das da auch ein Stückweit jetzt eine Chance, den Übergang Werkstatt auf den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern?

**Sachverständige Welke** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.): Ja, durchaus. Das ist eine Forderung, die wir auch lange erhoben hatten, dass das erfolgt und insofern finden wir das durchaus sehr richtig und auch die Nachbesserungen, die jetzt vom Referenten- zum Regierungsentwurf da noch stattgefunden haben, begrüßen wir sehr. Insofern, ja, das ist sicherlich ein Weg. Nichts desto trotz, braucht es natürlich eigentlich weitere Maßnahmen, damit wir erstmal solche Arbeitsplätze schaffen. Das ist – glaube ich – nach wie vor das große Problem. Auch beim Budget für Arbeit wie auch beim Budget für Ausbildung, dass wir entsprechend die Arbeitgeber motivieren, solche Arbeitsplätze auch vorzusehen. Das ist – glaube ich – ein weiterer Baustein, aber für den jetzigen Zeitpunkt, ist das sicherlich gut, dass das in diesem Gesetz noch so gemacht werden kann.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Frau Welke. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Unionsfraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Und da hat als Erster der Kollege Dr. Martin Rosemann das Wort.

**Abgeordneter Dr. Rosemann** (SPD): Wir bleiben beim Thema Budget für Ausbildung. Und meine erste Frage geht an die Frau Völker von der BAG WfbM. Es geht auch um das Thema Ausweitung des Budgets für die Ausbildung, auf solche Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters tätig sind. Wie beurteilen Sie das? Trägt diese Ausweitung aus Ihrer Sicht dazu bei, das Selbstbestimmungsrecht der Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich zu stärken und Übergänge von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern?

**Sachverständige Völker** (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.): Wir begrüßen sehr, dass künftig auch Personen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig sind, die Möglichkeit gegeben wird, ein Budget für Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Und dies stärkt auf jeden Fall auch das Selbstbestimmungsrecht der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich. Das führt vor allen Dingen auch dazu, dass langjährige Werkstattbeschäftigte den gleichberechtigten Zugang zu einer Berufsausbildung erhalten und so ihre Rechte aus Artikel 24 UN-BRK verwirklichen können und auch dem Anspruch auf lebenslanges Lernen gerecht werden können. Allerdings hätten wir gerne noch eine weitere Änderung, um nämlich eine wirklich grundlegende Verbesserung der Durchlässigkeit der beruflichen Bildung zu erreichen, sagen wir, dass neben den bereits im Gesetzentwurf benannten sozialversicherungspflichtigen Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang, es auch möglich sein sollte, einen nach Landesrecht geregelten anerkannten dualen Ausbildungsgang zu



absolvieren oder Zugang zu anderen Tätigkeiten und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in privaten oder öffentlichen Betrieben oder in Dienststellen im Rahmen eines Budgets für Ausbildung zu erhalten. Damit schließen wir uns auch einer Forderung des Bundesrates aus dem Jahr 2019 ausdrücklich an und wir denken, dass nur wenn auch hier noch eine Erweiterung und eine Ergänzung stattfindet, es wirklich dann auch noch zu vermehrten Übergängen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen kann.

**Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD):** Meine zweite Frage geht an Frau Reif von der Bundeagentur für Arbeit. Sofern keine tarifvertraglichen Vergütungsregeln vorliegen, ist ja die maximale Erstattung der Ausbildungsvergütung durch das Budget der Ausbildung derzeit an die Mindestausbildungsvergütung geknüpft. Wir stehen Sie zu einer Aufhebung der Deckelung der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütung.

– *Tonstörungen bei Frau Reif*–

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Ich würde vorschlagen, dass dann die nächste Frage von der Kollegin Glöckner kommt, die gerade reingekommen ist – sehr pünktlich. Frau Glöckner, sind Sie schon bereit. Können Sie eine Frage stellen?

**Abgeordnete Glöckner (SPD):** Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Das war in der Tat eine Punktlandung. Meine Frage geht an die BAG WfbM und es geht zum Thema Werkstattentgelte. Und ich will auch noch mal erwähnen, dass ja die Auswirkungen der Pandemie die Werkstätten tatsächlich auch erreicht haben. Wir kriegen ja viele Rückmeldungen darüber. Und im vergangenen Jahr hat das BMAS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe den Integrationsämtern Gelder zur Verfügung gestellt, um besonders betroffenen Werkstätten zu helfen. Und parallel dazu läuft ja auch eine Evaluation der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten in den Werkstätten im Auftrag des BMAS, um das Ganze mit der Grundlage oder mit dem Ziel einer Änderung des Entgeltsystems anzustoßen. Und darauf ist auch meine Frage gerichtet. Halten Sie die bisher erfolgten Unterstützungsleistungen vor dem Hintergrund der Gesamtevaluation des Entgeltsystems für den richtigen Weg oder sollten kurzfristige Eingriffe ins Entgeltsystem der Werkstattbeschäftigten erfolgen?

**Sachverständige Völker (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.):** Fakt ist, dass bereits mehr als 60 000 Werkstattbeschäftigte Pandemie-bedingte Kürzungen ihrer Entgelte hinnehmen müssen und wir vertreten die Position, dass jede Kürzung von Werkstattentgelten, die jetzt aufgrund der Pandemie erfolgen musste, eine Kürzung zu viel ist. Wir befürworten eine Lösung, die jetzt auch wieder die Mittel der Ausgleichsabgabe in Anspruch nimmt. Allerdings

haben die Erfahrungen des vergangenen Jahres gezeigt, dass dies über ein bundesweit einheitliches Verfahren organisiert und sichergestellt werden sollte. Es gab in einigen Bundesländern große Probleme mit der Systematik oder der Form der Antragstellung. Das hat dazu geführt, dass Werkstätten nicht antragsberechtigt waren und die Werkstattbeschäftigten Entgeltkürzungen hinnehmen mussten. Aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie immer noch andauert, wird es weiterhin auch zu einem Rückgang des Auftragsvolumens von Werkstätten kommen, ganz besonders in den Bereichen Tourismus, Gastronomie oder weiteren eben durch den aktuellen Lockdown von auch direkt betroffenen Branchen. Dort fallen die Rückgänge bereits erheblich aus, aber es gibt auch in den Bereichen Zulieferung, Montage oder Handwerk starke Rückgänge. Die ASMK hat sich vor anderthalb Monaten an den Bundesminister Hubertus Heil gewandt und ihn dazu aufgefordert, seitens des Bundes auch im Jahr 2021 auf die Hälfte des ihm zustehenden Ausgleichsabgabenaufkommens zu verzichten und die Regelung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung entsprechend zu verlängern. Es wurde darauf hingewiesen, dass es Kriterien für eine einheitliche und zielgerichtete Unterstützung der Werkstätten und vor allen Dingen der Werkstattbeschäftigten braucht und diese festzulegen sind. Und dieser Forderung schließen wir uns ausdrücklich an und fordern den Deutschen Bundestag auf, eine weitere Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung für das Jahr 2021 im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes umzusetzen. Die kurzfristigen Hilfen für die von der Pandemie betroffenen Werkstätten haben eine sehr große Relevanz. Allerdings – Sie haben auch schon die grundlegende Reform oder eine mögliche grundlegende Reform des Entgeltsystems angesprochen – hier sehen wir weiterhin eine sehr hohe Notwendigkeit. Die Pandemie hat nochmal deutlicher gezeigt, wie sehr das bestehende System an seine Grenzen stößt. Hier besteht wirklich dringender Reformbedarf, allerdings mit Augenmaß und vor allen Dingen auch mit Abwarten auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Studie, die gerade durch das BMAS durchgeführt wird. Ich denke, unser aller Ziel ist es, eine Verbesserung der Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten zu erreichen. Und dafür werden wir uns auch weiterhin sehr stark einsetzen.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Frau Völker. Frau Glöckner. Wir versuchen es nochmal mit Frau Reif. Frau Reif, hören wir Sie jetzt?

**Sachverständige Reif (Bundesagentur für Arbeit):** Dann will ich auf Ihre Frage zurückkommen zum Deckel der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütung beim Budget für Arbeit. Die BA steht dem positiv gegenüber. Aus unserer Sicht wird einmal



der inklusive Charakter der Ausbildung weiter gestärkt und zugleich ist es für Arbeitgeber und auch Verwaltung eine Befreiung von Bürokratie, weil die Bestimmungen der jeweiligen Obergrenze oder dieses Deckels doch relativ kompliziert sind.

**Abgeordnete Glöckner (SPD):** Meine nächste Frage geht an den DGB und geht auch nochmal zu dem Thema Ausgleichsabgabe. Es wurde eben bereits angesprochen. Die Unternehmen sind verpflichtet, zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mindestens 5 Prozent ihrer Belegschaft mit schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beschäftigen. Dieser Wert wird trotz vieler und zahlreicher Maßnahmen zur Aufklärung, zur Unterstützung seit Jahren nicht erreicht. Deshalb meine Frage: Wie sehen Sie die Einführung einer 4. Stufe oder Staffel der Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die keinen einzigen Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung angestellt haben? Würde dies aus Ihrer Sicht den Druck auf die Unternehmen erhöhen, Menschen mit Behinderung einzustellen?

**Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Also die Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist eine Kernforderung des DGB. Ich möchte das kurz erläutern. Deutschland hat in 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt zu schaffen. Leider ist die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen immer noch überdurchschnittlich hoch. Leider hat sich auch der Abstand zwischen dieser Arbeitslosenquote der schwerbehinderten Menschen und der Arbeitslosenquote allgemein seit 2009 nicht verringert; sie hat sich im Gegenteil noch vergrößert. Jetzt hatten wir die Situation, dass auch schon vor Corona auch die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen rückläufig war. Ich denke mal, nach Corona wird sich vielleicht auch noch dieser Trend fortsetzen. Wir haben ein Viertel der Unternehmen, die gar keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen und das schon seit Jahren. Gerade diese Unternehmen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Kampagnen, an denen auch der DGB beteiligt war, angesprochen, angesprochen und sensibilisiert. Leider ohne messbaren Erfolg. Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend notwendig, die Unternehmen nicht nur zu sensibilisieren, sondern auch stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Beiträge zur Ausgleichsabgabe erfüllen aus Sicht des DGB eine wichtige Anreizfunktion, dies auch seitdem das System aus Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe vor ca. hundert Jahren eingeführt wurde. Damals mussten tausende Kriegsverwehrte nach dem Ersten Weltkrieg in die Unternehmen integriert werden und heute gilt es, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und damit auch die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu beenden.

**Abgeordnete Glöckner (SPD):** Bei der nächsten Frage geht es um den leistungsberechtigten Personenkreis. Ich würde Sie gern an die Lebenshilfe stellen. Bezüglich der Neugestaltung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe verfolgt das Bundesteilhabegesetz die Absicht, dass die Kriterien an das moderne Verständnis von Behinderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden und zugleich aber der bisherige leistungsberechtigte Personenkreis nicht verändert werden soll. Daher meine Frage: Inwiefern sehen Sie dieses Ziel durch die im Gesetzesentwurf erhaltene Neufassung des § 99 SGB IX als erfüllt an?

**Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.):** In der Tat halten wir es für zwingend notwendig, dass diese Regelung des § 99, wie sie jetzt im Teilhabestärkungsgesetz vorgesehen ist, auch in Kraft gesetzt wird. Die wissenschaftliche Untersuchung, die auf der Grundlage des aktuellen § 99, wie er vorläufig im BTHG vorgesehen war, 2017/2018 durchgeführt worden ist, hat gezeigt, dass das zu einer Veränderung des Personenkreises führen würde. Das war nie gewollt. Wir hatten das von Anfang an befürchtet, dass es so sein würde. Insofern sind wir sehr froh, dass dann ein Prozess aufgesetzt wurde, an dem auch leistungsberechtigte Personen, vertreten durch ihre Verbände, Leistungserbringer, die Länder, alle Seiten beteiligt waren, eben diese Lösung erarbeitet haben und dass die jetzt in diesem Gesetzesentwurf aufgenommen worden ist. Insofern fänden wir das ganz wichtig und würden es für verheerend erachten, wenn das stattfinden würde, was vom Bundesrat vorgesehen war, dass man das jetzt nochmal wieder vertagt. Das können wir uns wirklich gar nicht vorstellen.

**Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD):** Meine nächste Frage geht an Frau Helbig vom DGB. Es geht um das betriebliche Eingliederungsmanagement, das eine zentrale Rolle spielt auch bei der Stärkung der Gesundheit von Beschäftigten. Wichtig für ein solches Verfahren nach längerer Krankheit ist mit Sicherheit eine gute Vertrauensbasis zwischen Arbeitgeber und betroffener Person. Wie beurteilen Sie denn vor diesem Hintergrund die Möglichkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, eine Vertrauensperson zum BEM-Verfahren hinzuzuziehen? Welche Vorteile ergeben sich daraus insbesondere für Beschäftigte in Betrieben ohne betriebliche Interessensvertretung?

**Sachverständige Helbig (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Diese neue Regelung kann insbesondere in Unternehmen ohne Interessenvertretung tatsächlich hilfreich sein. Allerdings reicht sie meiner Meinung nach nicht aus, um flächendeckend und wirkungsvoll Arbeitsplätze und Fachkräfte zu sichern. Wir haben mit dem BEM ein sehr gutes Instrument, um Beschäftigten und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, nach einer



längeren Erkrankung eine professionelle Wiedereingliederung durchzuführen. Allerdings hakt es in der Praxis bei der Quantität und der Qualität des BEM. Nur 40 Prozent der Unternehmen bieten laut einer aktuellen Studie der BAuA ihren Beschäftigten überhaupt ein BEM an, obwohl das BEM eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist. Deshalb muss aus Sicht des DGB das BEM auf jeden Fall verbindlicher werden. Unserer Meinung nach brauchen die Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf ein BEM, und es muss auch Sanktionen geben, wenn der Arbeitgeber kein BEM anbietet. Ich hatte die Qualität und Quantität angesprochen. Bei der Qualität muss es meiner Meinung nach auch gesetzliche Mindeststandards für den BEM-Prozess geben. Es gibt einige Anforderungen an die Qualität eines BEM, die durch die bisherige Rechtsprechung definiert wurden. Zumindest diese sollten in den Gesetzestext aufgenommen werden. Wichtig darüber hinaus ist aber auch, dass die betrieblichen Interessenvertretungen, also Personalrat, Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung von Anfang bis Ende eines BEM-Verfahrens miteingebunden sind und dies am besten im Rahmen einer klaren betrieblichen Mitbestimmung geregelt wird. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie plädieren wir als DGB an die Bundesregierung dafür, das BEM – wie es im Koalitionsvertrag vereinbart wurde – tatsächlich zu stärken. Viele Beschäftigte in systemrelevanten Berufen riskieren tagtäglich ihre Gesundheit, und die möglichen Langzeitfolgen von Corona werden insgesamt immer deutlicher. Unserer Meinung nach braucht jeder Langzeiterkrankte die Chance, auf seinen oder ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Dies sichert im Übrigen auch den Unternehmen erfahrene Fachkräfte.

**Abgeordnete Glöckner (SPD):** Ich habe noch eine Frage an die Lebenshilfe zum Gewaltschutz. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass alle Leistungserbringer von Rehabilitationsleistungen verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen? Welche Maßnahmen und Verfahren sollten aus Ihrer Sicht in Gewaltschutzkonzepten verankert werden, um einen effektiven und umfassenden Gewaltschutz zu gewährleisten?

**Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.):** Erstmal wunderbar, dass jetzt endlich das Thema Gewaltschutz noch einmal prominent im SGB IX verankert werden soll. Dass finden wir grundsätzlich sehr gut. Tatsächlich braucht es aus unserer Sicht eigentlich mehr, weil Gewaltschutz ein riesiges Thema ist. Wir wissen aus den Zahlen, dass es wirklich problematische Situationen gibt. Gerade Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, sind extrem viel häufiger von Gewalt betroffen als andere Frauen. Wir würden es begrüßen, wenn das Thema Gewaltschutz sich auch in den Qualitätsregelungen im Leistungserbringungsrecht widerspie-

geln würde. Partizipative Gewaltverhinderungskonzepte brauchen eben auch einen Niederschlag in den Leistungsmerkmalen. Das muss dann auch nachgehalten werden. Insofern ist die Regelung des § 37a aus unserer Sicht zwar gut, aber ein bisschen zu schwach und zu wenig konkret. Das andere, was sehr wünschenswert wäre, wäre die Einrichtung einer bundesweiten unabhängigen Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderungen zum Thema Gewalt.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Das war dann auch ein schönes Schlusswort. Frau Welke, haben Sie vielen Dank. Damit sind wir am Ende der Anhörungsrunde der SPD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat als erstes der Kollege Uwe Witt eine Frage.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Meine erste Frage geht an Frau Dr. Vorholz vom Deutschen Landkreistag. Wenn ich Ihre Unterlagen richtig gesichtet habe, sind Sie zusammengefasst der Ansicht, dass sich die Krankenhäuser selbst um entsprechend geschultes Assistenzpersonal kümmern sollten. Welchen Sinn hat es, krankenhauseigenes Assistenzpersonal einzusetzen, wenn Menschen mit Behinderungen an ihre eigenen Assistenzpersonen gewöhnt sind?

**Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag):** Ich danke Ihnen sehr für Ihre Nachfrage, weil sie mir die Gelegenheit gibt, ein Missverständnis aufzuklären: Das würden wir nicht für richtig halten. Die Krankenhäuser sollen nicht jetzt anfangen, auch noch Assistenzpersonen selbst zu beschäftigen, das würde sie überfordern. Es geht darum, wenn die Menschen mit Behinderungen bei einem Krankenhausaufenthalt der Begleitung bedürfen und dafür eine Vertrauensperson brauchen, dass sie die mitbringen. Und das ist das Entscheidende –, dass es erforderlich ist, dass eine bestimmte Person mitgebracht wird, weil ansonsten die medizinische Behandlung im Krankenhaus nicht erfolgen kann. Dann geht es darum, wer die Kosten dafür trägt. Also insofern würden wir es, wir sind ja als Landkreise selbst Träger von Krankenhäusern, nicht für richtig halten, wenn auch die Sicherstellung der Assistenz durch das Krankenhaus erfolgen sollte. Sondern es geht nur darum, wer die Kosten für die Assistenz tragen soll, die von den Menschen mit Behinderungen mitgebracht wird. Da halten wir es für erforderlich, weil es um die medizinische Behandlung im Krankenhaus geht, dass das in der Verantwortung der Krankenversicherung und damit des SGB V passiert.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Meine nächste Frage geht an Frau Poser. Sie beklagen in Ihrer Stellungnahme zurecht, dass die Bundesregierung die Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus immer noch nicht geregelt hat. Allerdings gehen Sie in dem Zusammenhang überhaupt nicht auf unseren Antrag ein, der sich genau mit dieser



Frage befasst. Deswegen meine Frage an Sie: Befürworten Sie unseren Antrag?

**Sachverständige Poser:** Ich befürworte eine Regelung, nach der die eigenen Assistenzkräfte mitgebracht werden können, wenn sie erforderlich sind, so wie es eben auch in der gewohnten Umgebung zu Hause der Fall ist, weil es ja einfach nicht darum geht, dass man irgendeine Hilfe bekommt, sondern eben die Hilfe, die auch kompetent ist. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es für die Betroffenen wichtig ist, dass die Finanzierung erst einmal einfach so weiter läuft, wie man das kennt. Das heißt, dass der Träger, der eigentlich zuständig ist, das eben weiterhin leistet. Und wie dann im Nachgang der Ausgleich stattfindet, ob das dann über SGB V oder Eingliederungshilfe läuft, das ist dem Betroffenen aus Betroffenen­sicht natürlich letztlich egal.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Nochmals eine Frage an Frau Poser. Sie befürworten die Einführung eines Schlichtungsverfahrens auch beim Konflikt mit Privaten. Bislang gab es ja diese Schlichtung nur bei Konflikten mit öffentlichen Stellen des Bundes. Weshalb möchten Sie das Schlichtungsverfahren jetzt auch auf Private ausgedehnt wissen?

**Sachverständige Poser:** Das haben Sie nicht aus meiner Stellungnahme.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Eigentlich schon.

**Sachverständige Poser:** Nein.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Dann habe ich es falsch interpretiert. Meine nächste Frage geht an Frau Professor Seel. Und zwar zu dem Thema: Gewaltschutz. Auch bisher war es ja den Leistungserbringern nicht verboten, den in ihrer Obhut stehenden Behinderten entsprechend zu schützen. Wenn dies nicht geschah, lag dieses Versäumnis ja im Vollzug. Deswegen die Frage: Welchen Sinn hat also eine Gesetzesänderung, wenn die Probleme tatsächlich in Vollzug liegen?

**Sachverständige Professor Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.):** Ich würde die Frage differenzierter sehen. Es wird sicherlich noch nicht flächendeckend in allen Einrichtungen konzeptionell ein Gewaltschutzprogramm umgesetzt. Deshalb sehen wir in der gesetzlichen Verankerung einer Verpflichtung, Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen, eine sinnvolle Maßnahme. Bestärkt dadurch, dass die Einrichtungen, die bereits mit Gewaltschutzkonzepten arbeiten, damit positive Erfahrungen gesammelt haben. Das bestärkt nochmals, eine Verpflichtung auszusprechen an alle Einrichtungen, solches zu tun. Und wie ich vorhin sagte, dass die Reha-Träger hier mit in die Pflicht genommen werden, nämlich hinzuwirken, dass Gewaltschutzkonzepte durch Leistungserbringer erarbeitet werden, das ist zu unterstützen. Deshalb würde ich dies an der Stelle differenziert sehen,

Herr Witt. Da wo noch nichts erfolgt ist, geht es nicht um ein Vollzugsproblem ist, sondern eher um ein konzeptionelles Problem. Und einen Vorzug in der Regelung sehen wir darin, dass die Verpflichtung nunmehr flächendeckend und für alle Einrichtungen verankert ist. Und bei den Einrichtungen, die bereits mit Schutzkonzepten arbeiten, ist es ja für die Einrichtungen eine Bestätigung.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Noch eine Frage an Frau Professor Seel zum gleichen Thema. Es geht um die Thematik insbesondere für Frauen und Kinder. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es ja so, dass gerade im Bereich behinderter Menschen, Männer häufiger von Gewalt betroffen sind in dem Bereich als Frauen und Kinder. Diese werden aber in dem Gesetz nicht einmal erwähnt. Weshalb diese offensichtliche Ungleichbehandlung?

**Sachverständige Professor Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.):** Zunächst ist im Gesetz von Menschen mit Behinderungen die Rede. Das – würde ich sagen – bezieht alle Geschlechter mit ein. Selbstverständlich ist jede Gewalt, egal an wen sie sich richtet, abzuweisen. Es gibt eine Studie des Familienministeriums, die ausweist, dass gerade Mädchen und Frauen mit Behinderungen in stärkerem Maße Gewalterfahrung machen. Aber ich stimme Ihnen zu, bei dem Gesetz muss es – und das ist der Fall – um alle Menschen, ob Mann, ob Frau, ob Kind/Jugendlicher gehen. Insofern richtet sich der Gewaltschutz auch an alle Formen von Gewalt. Und die sind unterschiedlich, auch deshalb muss man geschlechterspezifisch ausdifferenzieren. Insofern sollten die Gewaltschutzkonzepte, um die es geht, auch durchaus Unterschiede/Differenzierungen berücksichtigen, sowohl bei der Erarbeitung der Konzepte wie auch bei der Umsetzung dann in der Praxis.

**Abgeordneter Witt (AfD):** Mein letzter Fragenkomplex richtet sich an die Allianz für Assistenzhunde. Was uns da natürlich immer wieder umgetrieben hat, sind die tatsächlichen Kosten, also Anschaffung und Unterhalt. Können Sie uns eine fixe Kenngröße geben?

**Sachverständige Warda (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.):** Das ist so ähnlich wie zu sagen, wie viel ein Auto kostet. Das ist einfach ein Spektrum, was anfängt bei einem Menschen, der sich seinen Assistenzhund selbst ausbildet im unteren Spektrum und dort vielleicht so um die 10.000 Euro kosten kann. Wenn jemand in einer Situation ist, wo er vollbetreut und auch lebenslang vollbetreut wird, also wo Trainer immer bereitstehen, dann können da die Kosten auch mal hoch zu 50.000 Euro gehen. Da kann man schwer sagen, dass es einen Preis gibt, für den ein Assistenzhund zu haben ist. Assistenzhunde dienen auch bei ganz unterschiedlichen Einschränkungen, leisten dafür ganz unterschiedliche Hilfeleis-



tungen. Da ist es recht schwer, eine Standardnummer zu geben. Im Blindenführhund-Bereich ist man im Moment zwischen 25.000 und 30.000 Euro. Und das ist, wenn man den Job gut macht und die Ausbildung ernstnimmt, auch nicht viel Geld. Damit kann man gerade so zurechtkommen, denn – wie gesagt – das Thema ist immer, dass man dem Welpen nicht ansehen kann, ob es mal ein guter Assistenzhund wird. Und in der Regel – sektorweit – kann man davon ausgehen, dass von drei Hunden es nur einer schafft, wirklich den Ansprüchen gerecht zu werden am Ende der Ausbildung. Also dadurch entstehen Preise, die für den Laien erstmal hoch erscheinen, die aber durchaus gerechtfertigt sind oder sein können, wenn es jemand richtig macht.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Frau Warda. Damit sind wir auch am Ende der Frageunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Da hat sich als Erstes Herr Kollege Jens Beeck gemeldet.

**Abgeordneter Beeck (FDP):** Ich will mal direkt da anschließen, wo wir gerade bei der Fragerunde der AfD aufgehört haben, allerdings mit einem anderen Impetus, und würde gern an Frau Warda und an Herrn Hansen die Frage stellen: Wir diskutieren oft – und da gibt's natürlich auch insbesondere beim Blindenführhund Größenordnungen – die Kosten, die ein solches Assistenztier hat. Wie schätzen Sie in den unterschiedlichen Konstellationen, beispielsweise bei Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörung, bei sturzgefährdeten Menschen die Einsparpotenziale ein, die auf der anderen Seite entstehen? Können Sie da Beispiele benennen, wo man schon so Größenordnungen hat? Angeschlossen daran die Frage, ob Sie das können oder nicht, halten Sie es nicht für sinnvoll, dass die Evaluation der Kosten, die wir jetzt machen wollen, sich insbesondere auf diese Effekte mitkapriziert?

**Sachverständige Warda (Allianz für Assistenzhunde - Pfotenpiloten e.V.):** Sehr gute Frage, vielen Dank, Herr Beeck. Das ist in der Tat ein wichtiges Thema, was bisher noch immer hinten angestellt wurde, eben weil es wenig wissenschaftliche Daten dazu gibt. Die Assistenzhunde bringen eine Wirkung, eine Wirtschaftlichkeit ein, die oft auch aus verschiedenen Bereichen kommt. Das können gesundheitliche Vorteile sein, es können pflegerische Vorteile sein, es können partizipatorische Vorteile sein. Und oft ist es einfach auch eine Nutzungsmischung, wo also quasi der Hund mehrere Leistungen erbringt. Ganz besonders eindeutig ist der Nutzen eines Assistenzhundes meist bei den Anfängerkrankungen, denn die Tiere haben a) die Möglichkeit, Hilfe zu holen und die Person zu schützen während der Anfallssituation, aber sehr viele Assistenzhunde – manche sagen alle – können es auch lernen, im Vorfeld den Betroffenen anzuzeigen, dass ein Anfall droht, wodurch oft

entweder Anfälle komplett vermieden werden können oder aber die Schwere der Krise abgemildert wird. Ich kenne einen Assistenzhundhalter, der schwere anaphylaktische Schocks erleidet. Der hat mir erzählt, er hat, bevor seinen Assistenzhund hatte, in der Notaufnahme alle per Du gekannt, weil er da einmal im Monat war. Das heißt, es waren regelmäßig diese schweren lebensbedrohlichen Krisenzustände, die natürlich auch entsprechend teuer sind für das Sozialsystem. Er hat jetzt einen Assistenzhund, Hanni warnt ihn Minuten, bevor die Krise anfängt, er setzt sich ein EpiPen und die Krise findet gar nicht erst statt. Das ist jetzt so ein ganz starkes Beispiel, wo man sehen kann, da ist mitunter ein sehr überzeugender Kostenvorteil. In unterschiedlichen Mischungen – denke ich – kann man das bei der Hälfte oder zwei Drittel aller Teams sehen, dass der Assistenzhund eigentlich "ein Schnäppchen" ist für die Leistungsträger und für das Sozialsystem. Bei den Hunden, wo es jetzt einfach nur schön ist und man keinen Euro-Wert irgendwie errechnen oder nachweisen kann, lässt sich aber trotzdem – glaube ich – auch mit der richtigen Einstellung und mit dem Verständnis des Themas eine Finanzierung gestalten. Dazu gibt es international gesehen ein ganzes Spektrum von Modellen. Und wir bei Pfotenpiloten sind auch sehr interessiert daran, da quasi eine Finanzierungsmischung bereitzustellen, damit das mal einfacher wird für Menschen mit Behinderung, auf diese Lösung zurückzugreifen.

**Sachverständiger Hansen (Associata-Assistenzhunde e.V.):** Die Einsparkosten, die durch den Einsatz von Assistenzhunden aus unserer Sicht wirklich vorhanden sind, lassen sich leider im Einzelfall zurzeit noch nicht belegen. Ein Beispiel: Ein Epilepsiewarnhund warnt seine Halter/in, seinen Menschen vor einem Betreten der Treppe, so dass es nicht zu einer Sturzverletzung kommt. Die Frau berichtet uns, dass sie in der Anfangszeit, als der Assistenzhund bei ihr war, sehr häufig auf seine Signale nicht geachtet hat und es zu Sturzverletzungen gekommen ist mit entsprechenden Kosten. Es gibt Beispiele, dass Menschen beispielsweise mit posttraumatischen Belastungsstörungen, im betreuten Wohnen lebend, keinerlei Kontakt nach draußen haben, tatsächlich dauerhaft von Erwerbsminderungsrente lebend in relativ noch jungen Jahren, nach drei Jahren mit einem Assistenzhund wieder in der Lage, sind, alleine rauszugehen, Bekannte und Freunde aufzusuchen und eine im Rahmen ihrer Möglichkeiten kleine Erwerbstätigkeiten aufgenommen haben. Das sind Zahlen, sind Fakten, die hineinspielen, die aber bisher systematisch nicht erhoben worden sind. Insofern begrüßen wir, dass eine Studie aufgelegt werden soll. Wir würden allerdings vorschlagen, das sie sich nicht nur auf die reinen Kosten der Anschaffung, Ausbildung und Haltung des Assistenzhundes beziehen, sondern wirklich



diese Effekte aus den medizinischen therapeutischen Bereich miteinbezieht, und dann auch in die Studie Teams miteinbeziehen, die bereits Erfahrung gesammelt haben. Wir können dort über die Auskunft und die Einbeziehung der Mediziner, der Therapeuten ein sehr gutes Bild bekommen, was an Kosten vor dem Einsatz der Assistenzhunde war und wie hat sich die Kostenentwicklung daraus ergeben

**Abgeordneter Beeck (FDP):** Ganz herzlichen Dank. Die sechs Minuten plus waren es mir wert, aber jetzt muss ich mich sehr beschränken mit meinen neun Minuten. Deswegen ein Versuch, mit der Bitte um eine kurze Antwort von Frau Welke von der Lebenshilfe und Frau Professor Seel. Sie haben beide schon das Thema Gewaltschutz angesprochen. Sie haben begrüßt, dass wir jetzt eine gesetzliche Verankerung kriegen – das begrüße ich auch –, aber wenn wir uns etwa die aktuellen Fälle aus Oeynhausen – die noch in der Aufarbeitung sind –, ansehen, muss man hier so ganz bisschen Zweifel haben, ob es da für die Betroffenen die Möglichkeit gegeben hätte, sich an einen Schieds- oder Ombudsmann zu wenden. Ich würde auch nicht sagen, dass es generell keinerlei Konzeption in der Einrichtung gegeben hat, ohne dem Verfahren vorweggreifen zu wollen. Meine konkrete Frage: Müsste nicht in der vielfältigen Landschaft, die wir in den unterschiedlichen Bundesländern haben, auch eine staatliche Stelle – etwa analog zur Heimaufsicht im SGB XI – berufen sein, generell das mit in den Blick zu nehmen? In welcher Häufigkeit, darüber kann man streiten. Glauben Sie nicht, dass wir auch eine gesetzliche Verankerung einer solchen staatlichen Fürsorgepflicht brauchen?

**Sachverständige Welke (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.):** Eine staatliche Kontrollstelle, bin ich mir gar nicht so ganz sicher, tatsächlich haben wir in den Bereichen auch die Heimaufsicht nach wie vor drin. Ich halte vor allem eine Beschwerdestelle für erforderlich – das ist das eine – und ich halte es für erforderlich, dass es eben nicht nur in diesem Empfehlungscharakter ist, sondern dass es Teil wird des Leistungserbringungsrechts, so dass es dann eben auch kontrolliert werden kann durch den Leistungsträger. Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe muss auch der Leistungsträger machen und kann er machen, wenn das in den Leistungsvereinbarungen so festgeschrieben ist. Und insofern wäre es sinnvoll, es in den § 125 Abs. 2 SGB IX aufzunehmen. Dort wäre es dann ein Qualitätsmerkmal, was eben auch vom Leistungsträger überprüft werden kann. Dann spielt es auch keine Rolle, in welchem Setting die Betreuungssituation ist, in der es gegebenenfalls zu Gewalt kommt. Das wäre der Vorschlag der Lebenshilfe.

**Sachverständige Professor Dr. Seel (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.):** Ich

setze hier auf das Primat der Selbstverwaltung und damit die Möglichkeit der Rehabilitationsträger, Anforderungen zu formulieren, wie das in den genannten gemeinsamen Empfehlungen erfolgen kann. Anhand dieser definierten Anforderungen ist letzten Endes auch eine Messlatte an die Umsetzung des Gewaltschutzes in allen Richtungen zu legen. Sicherlich kann man in der Einrichtung selber eine Beschwerdestelle in Form einer Ansprechstelle etablieren. Das könnte dann beispielsweise eine solche formulierte Anforderung sein.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Frau Professor Seel, auch für die Kürze der Antwort. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat der Kollege Sören Pellmann das Wort.

**Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.):** Ich habe eine erste Frage an Nancy Poser. Wie bewerten Sie den vorliegenden Entwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz und welche Regelungen fehlen aus Ihrer Sicht noch?

**Sachverständige Poser:** Ich finde die Regelung durchgehend begrüßenswert. Gewaltschutz, digitale Gesundheitsanwendung, Budget für Ausbildung, auch die sprachliche nichtdiskriminierende, Anpassung des Kreises der Leistungsberechtigten, das ist alles zu befürworten, ebenfalls die Regelung für die Assistenzhunde. Aber das sind alles kleine Schritte. Das sind alles Dinge, die weitgehend Zustimmung finden und auch keine großen Diskussionen erfordern. Leider fehlt die Beseitigung von Fehlern, die im BTHG gemacht wurden. Da rede ich einerseits davon, dass noch immer nicht das Wunsch- und Wahlrecht ausreichend im Sinne von Art. 19 UN-BRK geregelt ist. Es gibt immer noch keine Klarstellung, dass es eine freie Wahl von Wohnform und Wohnort geben muss, wie das die UN-Konvention verlangt. Der Bundesrat hat hier 2016 beim Gesetzgebungsverfahren zum BTHG einen entsprechenden Wortlautvorschlag gemacht, der auch jetzt nicht übernommen wurde. Andere Fehler, die begangen wurden, wie zum Beispiel, dass im BTHG erstmals die gleichberechtigte Partizipation im Ehrenamt quasi streitig gemacht wurde, in dem der Vorrang der Ehrenamtlichkeit für die Ehrenamtsunterstützung festgeschrieben wurde, wo ich mich damals schon gefragt habe, ob hier die Behindertenselbstbewegung ausgehebelt werden soll. Wenn man da Böses unterstellen möchte, wenn ich mir erst jemanden ehrenamtlich suchen soll, der mich dann dabei ehrenamtlich unterstützen soll, dass ich ehrenamtlich tätig bin, das wird ad absurdum geführt. Damit ist eine Behindertenselbstvertretung eigentlich nicht mehr möglich. Weiterhin ist auch die Anrechnung von Einkommen und Vermögen noch immer festgeschrieben. Durch die neue Anrechnung des Einkommens im BTHG gibt es viele





Menschen, gerade stark pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 4 und 5, die eine gute Ausbildung und auch entsprechendes Einkommen haben, die werden jetzt schlechter gestellt. Beispielsweise werde ich mit meinem Einkommen nach dem alten Prinzip in der Übergangsregelung weiter angerechnet, weil die neue Regelung mich fast doppelt so viel kosten würde. So viel zu der angeblichen Verbesserung für Einkommensregelungen. Vermögen wurde zwar großzügig erhöht. Aber ich mach mal ein ganz einfaches Beispiel. Ich habe gerade gestern ein Angebot bekommen, wo ich für einige Jahre einen anderen Job ausüben könnte. Ich bin Richterin, ich könnte das pausieren und einen anderen Job in einem anderen Bundesland ausüben, müsste mir dann dort eine Wohnung anmieten. Das geht nicht, weil mein selbstgenutztes Wohneigentum, also mein Eigenheim, dann weg wäre. Das müsste ich als Vermögen verwerfen. Insofern ist diese Anrechnung endlich zu streichen, vor allem da Studien ergeben haben, dass sie völlig sinnfrei ist. Die Verwaltungsausgaben sind höher als die Einnahmen. Dahinter steckt die überkommene Vorstellung, dass Teilhabeleistungen kein Nachteilsausgleich sind, sondern eben eine soziale Hilfe, für die man arm sein muss. Es fehlen Regelungen zur Ausgleichsabgabe, das wurde schon angesprochen, die Stufe, dass eben Betriebe, die gar keine Behinderten einstellen, auch stärker in die Pflicht genommen werden. Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft ist bis auf die Assistenzhunde wiederum nicht geregelt, und auch die Assistenz im Krankenhaus fehlt.

**Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.):** Daran schließt sich eine Nachfrage an Frau Poser an, warum eine Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit überfällig und die Erhöhung der Ausgleichsabgabe notwendig ist?

**Sachverständige Poser:** Bei der Ausgleichsabgabe – das haben wir eben schon gehört – hatte Herr Heil eigentlich angekündigt, dass das jetzt langsam überfällig wird. Die Ausgleichsabgabe ist für die Inklusion am Arbeitsmarkt gedacht. Es ist daher nicht nur die Erhöhung überfällig, sondern es ist eben eigentlich auch überfällig, dass dieses ad absurdum geführte System, dass Betriebe, die Werkstätten für Behinderte zur Produktion nutzen, von der Ausgleichsabgabe befreit werden, was der Inklusion völlig zugegen läuft, das ist auch abzuschaffen. Warum das wichtig ist? Die Privatwirtschaft muss ins Boot genommen werden, sonst ist Inklusion einfach nicht möglich. Es reicht nicht, dass ich im BGB festschreibe, dass Bundesbehörden barrierefrei bleiben müssen, denn mein Leben findet nicht in einer Bundesbehörde statt. Mein Leben findet draußen statt. Wenn nicht gerade Corona ist, dann gehe ich gern ins Café, treffe mich mit Freunden, gehe ins Kino oder bin auch ehrenamtlich unterwegs. Ich muss Teil der Gesellschaft sein, und das geht nicht ohne die Privatwirtschaft. Es geht, in Österreich ist es

möglich, in den USA ist es schon lange möglich, auch ohne eine Überforderung der Wirtschaft, die hier immer vorgeschoben wird. Das ist Lobbyarbeit, die hier getan wird. Es geht immer darum, angemessene Vorkehrungen zu schaffen, und auch immer sind Zumutbarkeitsregelungen möglich. Das heißt, es soll keiner überfordert werden. Aber dass die Privatwirtschaft ihren Teil dazu beitragen muss, sieht man in Österreich, da klappt es wunderbar. Warum soll das in Deutschland nicht auch gehen? Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat bereits 2019 in dem Papier zur Umsetzung der UN-Konvention einen Vorschlag gemacht, wo das im BGG integriert werden könnte ohne Probleme. Und das ist längst überfällig.

**Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.):** Ich habe noch eine letzte Frage an Frau Poser. In welcher Weise sollte die Bundesregierung den seit über zehn Jahren bestehenden internen Zuständigkeits-hickhack auflösen und endlich einen Rechtsanspruch auf Mitnahme und Kostenübernahme von Assistenz- und Pflegekräften in Krankenhäuser, Rehabilitations- und Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen verankern, die ihre Assistenz- und Pflegekräfte – und das ist das Besondere – nicht über das Arbeitgebermodell organisieren?

**Sachverständige Poser:** Es ist so, dass für Arbeitgeber das möglich ist. In der Gesetzesbegründung damals ist auch ganz eindeutig zu lesen, dass dieser Personenkreis gerade nicht im Krankenhaus ausreichend versorgt werden kann. Das muss eigentlich jedem einleuchten, dass das nicht an der Form der Organisation der Hilfe hängt. Ich habe früher meine Hilfe als Dienstleistungmodell organisiert gehabt, mittlerweile im Arbeitgebermodell. Die Hilfe ist dieselbe geblieben und der Hilfebedarf ist derselbe. Deshalb kann es nicht sein, dass Menschen, die das im Dienstleistungsmodell organisieren, diese Hilfe nicht mitnehmen können und dementsprechend schlechter versorgt sind im Krankenhaus. Das macht überhaupt keinen Sinn. Wie das Zuständigkeitshickhack aufzulösen ist, so wie Sie das nennen, das weiß ich nicht, es ist mir auch im Prinzip als Betroffener egal. Für den Betroffenen ist wichtig, dass die Hilfe so weiterläuft wie zu Hause, dass ich nicht wenn ich ins Krankenhaus muss, mir erstmal Gedanken machen muss wo ich den Antrag stellen muss, sondern mein Träger, mein zuständiger Reha-Träger, muss weiter finanzieren und wie das dann erstattet wird, gut das ist dem Betroffenen letztlich egal. Ob das über SGB V oder SGB IX läuft, das ist für den Betroffenen nicht relevant.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank Frau Poser. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Rüffer, Sie haben das Wort.



**Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich werde jetzt mal die Frage an Herrn Grosch richten, und zwar ähnliche Fragen wie Sören Pellmann. Herr Grosch, Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme dafür stark gemacht, dass es eine Verpflichtung Privater bei der Barrierefreiheit bedarf. Vielleicht können Sie was dazu sagen, warum dieses Thema für Sie so wichtig ist, welche Anknüpfungspunkte es hier im Teilhabestärkungsgesetz möglicherweise gibt und wie eine Regelung in diesem Zusammenhang aussehen könnte, um dieses Ziel zu erreichen.

**Sachverständiger Grosch:** Natürlich ist die Notwendigkeit zu einer allumfassenden Barrierefreiheit, die Kollegin Nancy Poser hat es eben gerade auch schon erwähnt, insbesondere für die Privatwirtschaft hochrelevant. Weil – und wir befinden uns ja heute hier in der Debatte zum Teilhabestärkungsgesetz – eine Grundvoraussetzung überhaupt Teilhabe an der Gesellschaft wahrnehmen zu können, deswegen brauchen wir das umfassend. Wir machen die Beobachtung, dass eben eine Selbstverpflichtung, wie wir sie oftmals erleben, im privatwirtschaftlichen Bereich nicht ausreicht. Ich als Betroffener muss mich darauf verlassen können, dass es Regelungen gibt, damit ich eben nicht in meiner Teilhabe eingeschränkt werde. Eine Möglichkeit würde sich hier im Gesetz anbieten, auch in dem aktuellen. Wir haben ja durch die Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Akzeptanz von Assistenzhunden hier erstmals eine allgemeine Regelung, die eben der Privatwirtschaft vorschreibt, zumindest bestimmte Dinge zu akzeptieren. Man könnte diese Regelung erweitern und aufnehmen und sagen, dass angemessene Vorkehrungen, wie wir das beispielsweise auch aus Österreich kennen, für die Barrierefreiheit mit vorschreibt. Das wäre ein wirklich großer Schritt. Wir haben gerade in den letzten Monaten auch in Israel eine neue Gesetzgebung dazu. In Amerika haben wir mit dem ADA schon seit vielen Jahrzehnten dazu Vorschriften. Wir müssen einfach sehen, dass der Staat sich selber relativ verhältnismäßig gut reguliert, auch da gibt es an der einen oder anderen Stelle Nachholbedarf, es ist schön, dass die heutige Diskussion hier zum Beispiel in Gebärdensprache übersetzt wird, das haben wir leider nicht alltäglich, auch das ist in anderen Ländern weit aus häufiger der Fall, und gerade auf internationalen Kongressen ist das hin und wieder peinlich, wenn man dann für Deutschland zugeben muss, dass das hier eben nicht Standard ist, sondern nur bei speziellen Events, wie dem heutigen möglich ist. Trotzdem der Staat reguliert sich selber, die Privatwirtschaft leider noch nicht und das ist aber essentiell für jede Teilhabe für einen Menschen mit Behinderung.

**Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ich möchte jetzt auch auf die Assistenz im Krankenhaus zu sprechen kommen, weil das im Parlament tatsächlich ein ganz wichtiges Thema ist.

Vielleicht auch noch betont an alle Sachverständigen, also das Parlament hat sich im Rahmen einer Petition dafür ausgesprochen, dass es eine Regelung dazu geben soll. Nun jetzt nochmal die Frage an Constantin Grosch. Aus Ihrer Sicht, teilen Sie das, dass es wichtig ist, dass hier in diesem Gesetzgebungsverfahren zu regeln? Und können Sie sich vorstellen, wie man das machen könnte?

**Sachverständiger Grosch:** Ich glaube, die Notwendigkeit ist unbestritten. Wir haben es ja auch, wie wir eben schon gehört haben, für einen sehr speziellen Fall, nämlich für das Arbeitnehmermodell längst geregelt. Es zeigt sich aber auch hier dran wieder, wie unsinnig es ist, dass wir die Assistenz- und Pflegehilfe und andere Unterstützungsformen von Menschen mit Behinderungen nach bestimmten Situationen und Lebenszeitverwendungen aufteilen; denn wir haben eben in unserem aktuellen System ganz viele unterschiedliche Leistungsformen, Teilhabe zur Bildung, Teilhabe am sozialen Leben, Teilhabe am Arbeitsleben und so weiter. Ich als Mensch mit Behinderungen muss immer nachweisen und erklären, für welchen dieser Bereiche ich denn jetzt aktuell Assistenz brauche. Dann wird es interessant, nämlich dann, wenn ich zum Beispiel ins Krankenhaus muss, also diese Lebenszeitverwendung plötzlich eine ganz andere ist, die nirgends vorgesehen ist, und wir in ein Loch fallen, weil wir diesen speziellen Leistungsbereich, nämlich der Teilhabe am Gesundheitsleben noch nirgendswo definiert haben. Deswegen ist das absolut notwendig, dass wir selbstverständlich Assistenz und normale Unterstützungsformen auch im Krankenhaus und übrigens auch in der ambulanten Gesundheitsversorgung mit aufnehmen. Wichtig auch hier ist, die Grundsätze insbesondere der Assistenz müssen im Krankenhaus weiter gewährt werden. Ich als Betroffener muss selbstverständlich auswählen können, wer mich dort begleitet, wer meine Assistenzperson ist. Eine Regelungsmöglichkeit wäre, dass eben über das SGB IX weiter zu regeln. Ich bin mir nicht sicher, ob es sinnvoll ist, das über das SGB V zu regeln, weil dort die Verantwortung dann bei einem Träger liegt, mit dem Menschen mit Behinderungen nicht unbedingt positive Erfahrungen in der Vergangenheit gemacht haben. Mein Plädoyer wäre aber grundsätzlich, das muss dort angeheftet sein, wo wir derzeit den hauptsächlich leistenden Rehabilitationsträger oder Kostenträger eben haben. Den haben wir ja eben bei diesen Menschen mit Behinderungen derzeit und der sollte auch diese Leistungen im Krankenhaus mit übernehmen.

**Abgeordnete Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Genau und dann als wahrscheinlich abschließende Frage. Wir haben ja einen Antrag eingebracht, „Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen“, der durchaus in diese Anordnung passt, dem man aber sicherlich noch hätte mehr Raum geben können. Wir versuchen quasi,



Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, es ihnen zu erleichtern, an die Leistungen zu kommen, die sie brauchen. Mich würde interessieren, wie bewerten Sie diesen Antrag mit Blick auf diese Ziel?

**Sachverständiger Grosch:** Ich glaube, dass dieser Antrag ein guter Schritt ist in diese Richtung. Wir müssen feststellen, dass wir dort derzeit immense Defizite haben. Einen Grund habe ich eben schon dargelegt. Ein weiterer Grund ist, dass es in der Zeit einen hohen Beratungsbedarf nach sich zieht, wenn Menschen mit Behinderungen überhaupt Unterstützung benötigen. Da sei mir der Verweis erlaubt, dass auch die derzeit geplante EUTB-Verordnung wieder einmal dahin geht, dass die Finanzierung für die EUTB-Beratungsstellen nicht vollumfänglich ist, sondern nur als Zuschuss geplant ist. Das ist auf jeden Fall ein Defizit, weil wir eben eine unabhängige Beratung unbedingt benötigen. Wir haben derzeit eine langwierige und ständige Neugewährung für Menschen mit Behinderung und ich möchte hier auch mit dem Thema Gewaltschutz noch einmal einen Hinweis geben. Wenn Sie sich vorstellen, Sie sind Betroffener und Sie sind in einer Einrichtung oder werden von Angehörigen unterstützt und erleben dort Gewalt, dann brauchen Sie die Möglichkeit, ganz schnell und unbürokratisch eine Assistenz oder Pflege oder andere Unterstützung zu erhalten. Wenn Sie erst irgendwo hin müssen und einen langwierigen Antragsprozess durchführen müssen, damit Sie dann in ein Frauenhaus mit Assistenz zum Beispiel kommen, dann werden Sie in der ganzen Zeit weiterhin die Gewalt erleben. Da müssten wir zu schnellen Verfahren kommen. Wir haben ganz viele Menschen, die in prekären Situationen sind. Das darf nicht sein und ich habe ja eben gerade schon darauf hingewiesen, natürlich ist die Teilhabe in allen Bereichen zu gewährleisten. Dazu gehört eben auch die Barrierefreiheit. Wir haben mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, was ja demnächst eingebracht wird, übrigens leider ohne Debatte im Bundestag, hier eine Möglichkeit, noch viel zu tun. Aber das kommt alles zu kurz, weil es insbesondere in der baulichen Regelung, im baulichen Umfeld viel zu kurz kommt, beziehungsweise gar nicht greift.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Herr Grosch. Damit haben Sie auch zeitlich eine Punktlandung gemacht, auch inhaltlich natürlich. Und wir sind damit am Ende der regulären Fragerunden angelangt und jetzt zur freien Runde. Da hat sich als erstes für die Unionsfraktion der Kollege Oellers gemeldet.

**Abgeordneter Oellers (CDU/CSU):** Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen – auf dem ersten Arbeitsmarkt sind es ja noch zu viele Betriebe, die letztlich keinen Menschen mit Behinderung

beschäftigen. Oft liegt es aber daran, dass den Unternehmen, gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen, dazu das nötige Knowhow fehlt, beziehungsweise der Überblick über Fördermöglichkeiten. Deswegen meine Frage. Wie stehen Sie dazu, gerade bei der Frage zu Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung, den Arbeitgebern zukünftig eine spezielle einheitliche Ansprechstelle oder Beratungsstelle zur Verfügung zu stellen, die die Arbeitgeber entsprechend bei diesem Vorgang begleitet, unterstützt und berät? Und welcher Träger wäre dafür nach Ihrer Auffassung der Richtige an dieser Stelle?

**Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Ja, ich denke für mehr Inklusion ist die Botschaft zentral, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein Gewinn ist und ein business case und nicht etwas, was man durch Zwang erreichen kann oder das Zwang erfordert. Wie Sie es gesagt haben, Herr Oellers, der Wille ist vielfach da, aber oft scheitert es auch am Matching. Auch die Arbeitsagenturen können nicht immer geeignete Bewerber vorschlagen. Zusätzlich sehen sich die Arbeitgeber, große wie kleine, sogar auch große haben damit Probleme, komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen und einer kaum überschaubaren Förderlandschaft mit vielen unterschiedlichen Leistungsträgern gegenüber. Deswegen halten wir es für sinnvoll und haben es auch gefordert, einen trägerunabhängigen wirtschaftsnahen Inklusionslotsen, so haben wir es genannt, Sie haben es Ansprechstelle genannt, zu schaffen. Dieser Inklusionslotse oder diese Ansprechstelle sollte eben auch aktiv auf die Unternehmen zugehen und sie für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisieren und gewinnen, sie fachlich und juristisch beraten und unterstützend und als Lotse und Vermittler im ja doch relativ komplexen Reha-Geschehen fungieren. Zentral ist aus unserer Sicht, dass es Träger sind, die die Sprache der Unternehmen sprechen und dass diese Wirtschaftsnähe auch nachgewiesen werden muss. Das können auch Integrationsfachdienste sein. Aber wichtig ist, dass es eine Auswahl gibt, nach Qualität, Eignung und Nachweis der Wirtschaftsnähe und dass es nicht einfach den IFD zugewiesen wird, die jetzt schon von den Integrationsämtern beauftragt worden sind.

**Abgeordneter Pellmann (DIE LINKE.):** Ich habe an Herrn Hansen noch eine Frage. Erachten Sie die Regelung im Gesetzentwurf zur Finanzierung der Kosten für Assistenzhundegemeinschaften in § 12k BGG in Form einer Kann-Formulierung als ausreichend oder wäre nicht eine vollständige Kostenübernahme prioritär über SGB IX und die dortige Festschreibung von Assistenzhunden als Teilhabeleistung notwendig?



**Sachverständiger Hansen** (Associata-Assistenzhunde e. V.): Herr Pellmann, die Frage geht in zwei Richtungen. Die Kann-Regelung zur Finanzierung ist ja in der Formulierung für die Studie aufgeführt, dass dort die Kosten für Anschaffung, Ausbildung, Unterhalt des Assistenzhundes getragen werden können. Wir sind der Meinung, dass diese Regelung in eine Soll-Regelung überführt werden sollte, dass also die Teams, die an dieser Studie teilnehmen, tatsächlich von den Kosten freigestellt werden. Das erhöht einfach die Bereitschaft, sich auch einer solchen aufwendigen Studie zu stellen; denn es ist für die Betroffenen ja auch eine Herausforderung. Im Grundsätzlichen, wir haben eingangs unserer Stellungnahme auch dargestellt, dass wir uns einen stärkeren Einstieg in die Finanzierungsgrundlagen gewünscht hätten, nämlich, dass der Assistenzhund als Teilhabeleistung im SGB IX tatsächlich verankert wird. Dann wäre zumindest festgehalten, dass der Assistenzhund als Teilhabeleistung anerkannt ist. Wie dann im Einzelfall die Finanzierung aussieht, ob über das SGB IX oder in den Einzelfällen analog des Blindenführhundes auch über das SGB V, das ist dann tatsächlich Frage des Einzelfalls. Aber wir würden uns ein deutliches Zeichen des Gesetzgebers wünschen, dass eine Finanzierung aus Sozialleistungen möglich ist.

**Abgeordnete Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Constantin Grosch. Ich finde, es gibt eine interessante Passage, neben vielem anderen Interessanten auch, da ist von der Tyrannei der Eintreibung der Lebenszeit von behinderten Menschen zum Nachweis von Nachteilsausgleich die Rede. Wenn Sie das mal ausführen könnten und sagen könnten, wie man das beheben könnte im System.

**Sachverständiger Grosch:** Was damit dargestellt werden soll, ist die Notwendigkeit von Menschen mit Behinderungen derzeit, die gesamte Verwendung der Lebenszeit den Behörden darzulegen. Wir haben ein Problem mit vielen Bereichen, die eben nicht einkategorisiert werden können in die strengen Vorgaben der Leistungsumfänge des SGB IX. Wenn ich zuhause an einem Sonntag auf meiner Couch sitze und Fernsehen gucke, dann ist das schwierig, den Behörden zu vermitteln, dass das Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. Trotzdem brauche ich selbstverständlich auch in dieser Zeit Unterstützung, um überhaupt das machen zu können. Und was wir da eben haben, ist dass wir ein großes Problem haben für die Betroffenen, das so darzulegen, dass das akzeptiert wird. Wir werden dann von einem zuständigen Träger zu dem nächsten gejagt, haben immer wieder die Problematik, dass wir das darlegen müs-

sen, werden angezweifelt. Das ist eine unglaubliche Belastung, gerade auch deswegen, weil wir bei jeder kleinsten Veränderung unserer Lebenssituation, beispielsweise man fängt einen neuen Job an oder der Job ist befristet oder man fängt mit einem Studium an, hört damit auf – wie auch immer, müssen wir erneut unsere gesamte Lebenssituation darlegen, um dafür Hilfe und Unterstützung zu bekommen. Eine Möglichkeit, wie man das auflösen könnte ist, wenn wir endlich aufhören, das in unterschiedlichste Kategorien einzuteilen. Wenn wir uns den Bereich, zum Beispiel der medizinischen Hilfsmittel anschauen, da fragen wir auch nicht, was eine Person in dieser Zeit der Nutzung mit diesem Hilfsmittel macht. Wir stellen nur fest, er braucht es zum Leben und dann bekommt er es. Warum machen wir das nicht bei der Unterstützung durch Menschen, also durch persönliche Unterstützung, genauso. Wir stellen nur fest, eine Person braucht die Unterstützung, um zu leben oder bestimmte Tätigkeiten wahrzunehmen, und dann bekommt er diese auch. Wir würden dann aufhören, in diesen Kategorien zu denken, zugeben, das wäre eine wirklich große Reform. Das wäre das, was zum Beispiel ein Bundesteilhabegesetz 2016 hätte machen können. Das wollte man nicht. Man hat hier nur ein kleines Reförmchen gemacht. Deswegen müssen wir das jetzt reparieren.

**Abgeordnete Glöckner** (SPD): Meine Frage geht auch nochmals zum Thema Kfz-Hilfe. Da hätte ich nochmals die Frage an die BA. Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählt ja auch die Kraftfahrzeughilfe und diese Hilfe wurde seit 1991 nicht mehr angepasst. Im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes wird auch eine Anpassung diskutiert. Wie bewerten Sie eine mögliche Anpassung? Kurze Frage.

**Sachverständige Reif** (Bundesagentur für Arbeit): Innerhalb der BA haben wir keine Anhaltspunkte, dass der aktuelle Bemessungsbetrag im Moment einer Anschaffung entgegensteht, aber aufgrund der langen Dauer und wenn es entsprechende Anhaltspunkte gibt, dann wäre eine angemessene Anhebung dieses Bemessungsbetrages sicherlich positiv.

**Vorsitzender Dr. Bartke:** Vielen Dank, Frau Reif. Jetzt sind wir aber wirklich am Ende unserer Sachverständigen-Anhörung angelangt und mir obliegt es, mich ganz herzlich bei Ihnen, den Sachverständigen, zu bedanken. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen weiteren Arbeitsmontag und alles Gute. Und bis zum nächsten Mal.

*Ende der Sitzung: 14.10 Uhr*



### Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 4, 5, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 20  
Beeck, Jens (FDP) 2, 4, 5, 15, 16  
Grosch, Constantin 4, 6, 18, 19, 20  
Hansen, Thomas (Associata-Assistenzhunde e.V.) 4, 6, 8, 15, 19, 20  
Helbig, Silvia (Deutscher Gewerkschaftsbund) 4, 6, 12  
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 4, 5  
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 4, 6, 7, 8, 9, 19  
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 2, 4, 5, 16, 17, 18, 19, 20  
Poser, Nancy 4, 6, 13, 14, 16, 17, 18  
Reif, Claudia (Bundesagentur für Arbeit) 4, 6, 11, 20  
Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 4, 6, 19  
Rosemann Dr., Martin (SPD) 4, 10, 11, 12  
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 3, 4, 5, 17, 18, 20  
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 4  
Schummer, Uwe (CDU/CSU) 4, 7, 8, 10  
Seel, Prof. Dr. Helga (Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.) 4, 6, 8, 9, 14, 16  
Tack, Kerstin (SPD) 4  
Völker, Kathrin (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.) 4, 6, 10, 11  
Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 4, 6, 10, 13  
Warda, Roswitha (Allianz für Assistenzhunde – Pfotenpiloten e.V.) 4, 6, 7, 8, 14, 15  
Welke, Antje (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) 4, 6, 10, 12, 13, 16  
Witt, Uwe (AfD) 2, 4, 5, 13, 14